

Kosten und Kostenübernahme für Schwangerschaftsabbruch (§§ 19 f. Schwangerschaftskonfliktgesetz)

Wird die Schwangerschaft nach der Beratungsregelung abgebrochen, muss der Eingriff selbst bezahlt werden. Eine Ausnahme besteht allerdings bei einem zu geringen bzw. keinem Einkommen oder einem nicht kurzfristig verwertbaren Vermögen.

Die entsprechende Einkommensgrenze liegt bei monatlich 1325 Euro (Stand Juli 2022). Sie erhöht sich um 314 Euro, wenn minderjährige Kinder mit im Haushalt leben. Auch wenn die Kosten für die Unterkunft 368 Euro überschreiten, ist ein Zuschuss bis zu ebenfalls 388 Euro möglich.

Für einen ambulanten Schwangerschaftsabbruch sind mit Kosten zwischen 350 und 600 Euro zu rechnen – je nach gewählter Methode ([operativ](#) oder [medikamentös](#)) bzw. der jeweiligen Narkoseart. Der medikamentöse Schwangerschaftsabbruch kostet dabei weniger als der operative Schwangerschaftsabbruch, da keine Narkose notwendig ist.

Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Kosten für die ärztliche Beratung, für die notwendigen Vor-und Nachuntersuchungen bei einem Schwangerschaftsabbruch und für mögliche Nachbehandlungen bei Komplikationen.

Wichtig ist, dass eine gewünschte Kostenübernahme **vor** dem Schwangerschaftsabbruch bei einer gesetzlichen Krankenkasse beantragt werden muss. Rückwirkend werden keine Kosten übernommen. Die Bescheinigung über die Kostenübernahme erhält die Einrichtung, bei der der Abbruch vorgenommen wird.

Weiterführende Informationen finden Sie unter <https://www.familienplanung.de/schwangerschaftskonflikt/>